

Das Wichtige tun.

Feuerwehrmusik



Richtlinien

Richtlinien für die FeuerwehrMusik in NRW im Verband der Feuerwehren in NRW e. V

1. Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Die Prüfungsanforderungen werden auf den Internetseiten des VdF NRW zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

2. FeuerwehrMusik NRW

Einheiten der FeuerwehrMusik NRW werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen gebildet.

3. Aufgaben

- 3.1. Vorrangige Aufgabe der FeuerwehrMusik NRW ist es, den Musikbedarf bei dienstlichen Anlässen der Feuerwehr zu gewährleisten.
- 3.2. Die musizierenden Einheiten können nach kommunaler Entscheidung daneben berechtigt sein, auch bei anderen Veranstaltungen Musik zu stellen. Hierfür müssen jedoch eigenverantwortlich die rechtlichen und steuerlichen Voraussetzungen sowie Vereinbarungen mit dem Träger des Brandschutzes geschaffen werden. Bei Einheiten einer Werkfeuerwehr wird eine entsprechende Vereinbarung mit dem Werk empfohlen.
- 3.3. Alle Einsätze erfolgen immer in Abstimmung und zur Information mit dem Leiter der Feuerwehr.

4. Führung der Einheiten der FeuerwehrMusik NRW

- 4.1. Der Leiter der Feuerwehr ernennt für jede Einheit der FeuerwehrMusik einen Einheitsführer und bis zu zwei Stellvertreter. Der Einheitsführer kann auch als Zug- oder Stabführer bezeichnet werden.
- 4.2. Der Einheitsführer sollte analog zu den weiteren Einheitsführern der Feuerwehr in die Führungsorganisation eingebunden sein.

5. Dienstkleidung

Angehörige der FeuerwehrMusik NRW tragen Dienstkleidung nach den jeweils geltenden Vorschriften für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund der repräsentativen Aufgaben der Feuerwehrmusik wird in der Regel dem Dienstsakko der Vorzug gegenüber dem Dienstblouson gegeben und dieses zur Beschaffung durch den Träger des Brandschutzes empfohlen.

6. Stabführer auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte

- 6.1. Zur fachlichen und organisatorischen Koordination der Feuerwehrmusik in NRW werden auf den Ebenen der Kreise und kreisfreien Städte jeweils ein Stabführer und bis zu zwei Stellvertreter eingesetzt.
- 6.2. Der Stabführer sollte zu den Dienstbesprechungen seiner Ebene sowie den Sitzungen der jeweiligen Organe der Feuerwehrverbände hinzugezogen werden. Die Teilnahme und Befugnisse werden ggf. durch die jeweilige Satzung oder Geschäftsordnung geregelt.
- 6.3. Die Aufgaben des Stabführers sind in der Regel:
 - 6.3.1. Erfassung der Musikeinheiten auf der jeweiligen Ebene
 - 6.3.2. Betreuung und Information der Musikeinheiten
 - 6.3.3. Vertretung der Interessen der Musikeinheiten und deren Angehöriger gegenüber dem Verbandsorgan und Fremdgremien
 - 6.3.4. Organisation von Zusammenkünften, Dienstbesprechungen, Ausbildung und Veranstaltungen
 - 6.3.5. Organisation von Wertungsspielen
 - 6.3.6. Öffentlichkeitsarbeit

7. Fachforum FeuerwehrMusik NRW

- 7.1. Innerhalb des Verbandes der Feuerwehren in NRW ist ein Fachforum FeuerwehrMusik NRW eingerichtet, das die Vertretung des Musikwesens innerhalb des Verbandes übernimmt. Außerdem bildet dieses eine Kompetenz- und Organisationseinheit für die Einheiten der Feuerwehrmusik und befasst sich mit generellen Angelegenheiten.
- 7.2. Das Fachforum FeuerwehrMusik NRW wird durch einen Landesstabführer als Fachberater sowie seinen bis zu zwei Stellvertretern geleitet.

- 7.3. Die Landesstabführer vertreten die FeuerwehrMusik NRW auch darüber hinaus in anderen Gremien, z. B. beim Landesmusikrat NRW, der Landesmusikakademie NRW und beim Deutschen Feuerwehrverband (DFV).
- 7.4. Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung des Fachforums FeuerwehrMusik NRW statt. Hierzu sind alle Kreis- und Stadtstabführer einzuladen. Das Fachforum kann Empfehlungen für den Vorstand oder den Verbandsausschuss verfassen.
- 7.5. In unregelmäßigen Abständen findet nach Bedarf ein „Tag der FeuerwehrMusik“ statt mit diversen Auftritts- und Weiterbildungsangeboten für alle Angehörigen der FeuerwehrMusik in Nordrhein-Westfalen.

8. Wertungsspielen

- 8.1. Ein Wertungsspielen kann durch die jeweilige Ebene ausgeschrieben werden. Dabei gilt innerhalb des Verbandes der Feuerwehren in NRW die „Rahmenordnung für das Wertungsspielen der Feuerwehrmusik im Deutschen Feuerwehrverband und dessen Mitgliedsverbänden“ in seiner aktuellen Fassung. Üblich ist, das Wertungsspielen auf Landesebene in einen „Tag der FeuerwehrMusik“ nach Ziffer 7.5 zu integrieren.
- 8.2. 8.2 Abweichungen der Vorgaben der o.g. Rahmenordnung können in der jeweiligen Ausschreibung zum Wertungsspielen festgelegt werden.
- 8.3. 8.3 Das Wertungsspielen der FeuerwehrMusik NRW untersteht der organisatorischen Leitung des Stabführers auf der jeweiligen Ebene.

9. Musikalische Ausbildung

- 9.1. Die musikalische Grundausbildung wird in den Standorten durchgeführt.
- 9.2. Der Verband der Feuerwehren in NRW bietet im Fachforum FeuerwehrMusik NRW die Lehrgänge D1, D2 und D3 sowie nach Bedarf weitere Ausbildungen an; Kooperationen mit anderen Verbänden der Laienmusik sind möglich. Die Lehrgänge werden nach einer qualifizierenden Lehrgangs- und Prüfungsordnung der Laienmusikverbände in Nordrhein-Westfalen durchgeführt.
- 9.3. Alle weiterführenden Lehrgänge (C und B) finden an der Landesmusikakademie NRW statt. Hier liegt dann die Rahmenprüfungsordnung der Landesmusikakademie NRW zugrunde.

10. Musikleistungsabzeichen

10.1. Für erfolgreich abgelegte musikalisch-fachliche Prüfungen nach Nr. 9.2 und Nr. 9.3 dieser Richtlinie werden Musikleistungsabzeichen vergeben. Deren Ausgabe erfolgt nur an Angehörige von dem VdF NRW angeschlossenen Feuerwehren.

10.2. Folgende Musikleistungsabzeichen werden bei erfolgreich abgeschlossenen Lehrgängen vergeben:

D1-Lehrgang: Musikleistungsabzeichen in Bronze

D2-Lehrgang: Musikleistungsabzeichen in Silber

D3-Lehrgang: Musikleistungsabzeichen in Gold

C1-Lehrgang: Musikleistungsabzeichen der Sonderstufe in Gold mit blauem Grund

C2-Lehrgang: Musikleistungsabzeichen der Sonderstufe in Gold mit rotem Grund

C3-Lehrgang: Musikleistungsabzeichen der Sonderstufe in Gold mit gelbem Grund

B-Lehrgang: Musikleistungsabzeichen der Sonderstufe in Gold mit grünem Grund

10.3. Die Musikleistungsabzeichen können auch als Bandschnalle getragen werden.

11. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien für die FeuerwehrMusik NRW im Verband der Feuerwehren in NRW e. V. wurden von dem VdF-Verbandsausschuss im Rahmen seiner Sitzung am 20.03.2021 beschlossen. Gleichzeitig traten die „Richtlinien für die Vergabe des Musik-Leistungsabzeichens des VdF NRW“ vom 19.03.2011 sowie die „Richtlinien für die Feuerwehrmusik NRW im VdF NRW“ vom 16.03.2013 außer Kraft.

Stand

6. Oktober 2021

2021-08-20_MU_Richtlinien_Feuerwehrmusik_NRW.pdf

Herausgeber

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V.

Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal

www.vdf.nrw

Urheberrechtlicher Hinweis

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Urhebers.

Haftungsausschluss

Diese Veröffentlichung des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. wurde von erfahrenen Experten des jeweiligen Aufgabenbereichs recherchiert. Unabhängig davon kann für die Inhalte seitens des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. keine Haftung übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Werk durchgehend die männliche Form für Personen, Berufe oder Funktionen etc. verwendet. Damit sind dennoch immer Menschen mit jeder Geschlechteridentität gemeint.